SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

III. Departement

Zürich, 1. November 2024

Merkblatt zur Verzinsung von Sichtguthaben

1. Allgemeines

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) verzinst Guthaben auf Girokonten („Sichtguthaben“) in Anwendung von Ziffer 2.2.1 ihrer Geschäftsbedingungen.[1] Das vorliegende Merkblatt legt die Modalitäten der Verzinsung fest.

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt bei einem positiven SNB-Leitzins. Die Verzinsung erfolgt auf Sichtguthaben, die auf Schweizer Franken lauten. Dieses Merkblatt gilt nicht für die Sichtguthaben der zentralen Bundesverwaltung.

3. Verzinsung

Es erfolgt eine abgestufte Verzinsung der Sichtguthaben. Auf Sichtguthaben bis zu einer bestimmten Limite kommt der SNB-Leitzins zur Anwendung (gemäss nachstehenden Bestimmungen sowie Ziffer 4). Sichtguthaben über dieser Limite werden zum SNB-Leitzins abzüglich eines Zinsabschlags verzinst. Bei mindestreservepflichtigen Girokontoinhabern gilt zudem, dass ein Teil der Sichtguthaben bis zur Limite unverzinst ist (Ziffer 4).

Die jeweils geltenden Zinssätze sind auf www.snb.ch, Alle aktuellen Kurse abrufbar. Zinsänderungen werden durch die SNB kommuniziert. Sofern nicht anderweitig kommuniziert, gilt eine Zinsänderung ab dem ersten Bankwerktag nach der Ankündigung.

Die Berechnung des Zinses erfolgt auf täglicher Basis und nach der im Geldmarkt üblichen Usanz (Actual/360). Die Zinsgutschrift erfolgt jeweils per Ende Monat für die Zinsperiode des Vormonats (Ziffer 5).

[1] Girokontoguthaben umfassen auch die Guthaben im SIC-System.

4. Limite

Die Limite gilt pro Girokontoinhaber. Führt die SNB für einen Girokontoinhaber mehrere Girokonten, so gilt die Limite einmalig für das über alle relevanten Konten aggregierte Guthaben.

Es bestehen zwei Ansätze zur Bestimmung der Limite.

Ansatz 1: Mindestreserve[2]-basierte Limite

Für mindestreservepflichtige Girokontoinhaber (inländische Banken[3]): Die Limite entspricht dem laufenden Durchschnitt der Mindestreserveerfordernisse der letzten 36 Unterlegungsperioden (UP), multipliziert mit dem aktuell geltenden Faktor für die Limite. Als letzte, d.h. 36. UP, gilt dabei jeweils jene UP, die drei Monate vor Beginn der Zinsperiode am 20. Kalendertag beginnt.[4]

Der jeweils geltende Faktor für die Limite ist auf www.snb.ch, Alle aktuellen Kurse abrufbar. Änderungen des Faktors werden durch die SNB kommuniziert. Sofern nicht anderweitig kommuniziert, gilt eine Änderung des Faktors per Beginn der nächsten Zinsperiode.

Der unverzinste Teil der Sichtguthaben bis zur Limite entspricht dem Mindestreserveerfordernis in der letzten UP abzüglich der Bargeldhaltung in der letzten UP. Übersteigt die Bargeldhaltung das Mindestreserveerfordernis, so beträgt der unverzinste Teil null. Übersteigt das Mindestreserveerfordernis abzüglich der Bargeldhaltung die Limite, so entspricht der unverzinste Teil der Sichtguthaben genau der Limite.

Ansatz 2: Fixe Limite

Für alle übrigen nicht unter Ansatz 1 genannten Girokontoinhaber: Die SNB legt fixe Limiten fest. Diese betragen grundsätzlich CHF 0.

5. Berechnung, Gutschrift und Avisierung

Die Zinsen werden auf täglicher Basis berechnet und jeweils am letzten Clearingtag eines Monats (Stichtag) für die Zinsperiode des Vormonats dem Girokonto gutgeschrieben. Hält ein Girokontoinhaber mehr als ein Girokonto, entscheidet die SNB, welchem Konto die Zinszahlung gutgeschrieben wird (Hauptkonto). Bei Teilnehmern am Swiss Interbank Clearing System (SIC-System) wird die Gutschrift des Zinses auf dem Girokonto am Tagesende automatisch auf das „RTGS-Verrechnungskonto“ im SIC-System übertragen.

Die Gutschrift des Zinses wird dem Girokontoinhaber am Stichtag wie folgt avisiert: Kontoauszug per SWIFT oder physischer Auszug des Hauptkontos sowie separate

[2] Mindestreserven gemäss Nationalbankverordnung (Art. 12 bis Art. 17 NBV).

[3] Banken gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

[4] Beispiel: Die letzte UP für die Zinsperiode November ist die UP 20. August – 19. September.

Gutschriftanzeige per SWIFT oder physische Anzeige. Bei Zinsbuchungen mit Verrechnungssteuerabzug wird dem Girokontoinhaber zusätzlich ein physischer Zinsausweis zugestellt.

6. Neugründungen und Mutationen

Bei Neugründungen und Mutationen (Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung) gelten für mindestreservepflichtige Girokontoinhaber die nachfolgend beschriebenen Grundsätze für die Bestimmung der Limite sowie des unverzinsten Teils der Sichtguthaben. Diese Grundsätze werden auf die Positionen aus den Mindestreserve-Meldungen angewendet.

Neugründungen

Für die vor der Gründung liegenden UP werden die Werte aus der ersten Mindestreserve-Meldung nach der Gründung auf die vor der Gründung liegenden UP zurückgeschrieben.

Fusionen

Für die vor der Fusion liegenden UP werden die Werte aus den Mindestreserve-Meldungen der beteiligten Banken addiert.

Spaltungen

Für die vor der Spaltung liegenden UP werden die Werte aus den Mindestreserve-Meldungen proportional aufgeteilt. Die proportionale Zuteilung erfolgt gemäss dem Verhältnis der erstmalig eingereichten Mindestreserve-Meldungen der beteiligten Banken nach der Spaltung.

Vermögensübertragungen

Vermögensübertragungen gemäss Fusionsgesetz oder Obligationenrecht, welche eine Veränderung der Mindestreserveerfordernisse zur Folge haben, können von der SNB in der Berechnung der Limite berücksichtigt werden. Dies erfordert in jedem Fall einen schriftlichen Antrag beider beteiligter Banken. Eine Anpassung hat zudem immer bei beiden Banken zu erfolgen.

Die gemäss diesen Grundsätzen bestimmten Positionen gelten für alle der Neugründung bzw. der Mutation folgenden Zinsperioden, solange diese Positionen für die Berechnung der Limite sowie für die Bestimmung des unverzinsten Teils der Sichtguthaben noch relevant sind.